

Wolfgang Pfeffer

Der richtige Umgang mit Spenden

Spendenrecht und Spendenpraxis

Wolfgang Pfeffer
Der richtige Umgang mit Spenden
Spendenrecht und Spendenpraxis

Aktualisierungsstand: Dezember 2023

ISBN 978-3-9814123-0-7

© verlag vereinsknowhow Wolfgang Pfeffer Drefahl/Mecklenburg
Ringstr. 10
19372 Drefahl

Telefon (038721) 22 892

Fax (038721) 22 893

Internet www.vereinsknowhow.de

E-Mail mail@vereinsknowhow.de

Verantwortlich Wolfgang Pfeffer

Die Texte sind mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Haftung ist dennoch ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist eine Spende?	5
Freiwilligkeit	5
Unentgeltlichkeit	6
Beitrittsspenden	7
2. Spenden und Sponsoring.....	8
Wann können Sponsorengelder als Spende behandelt werden?	8
3. Auslandsspenden	9
4. Spendenabzug	9
Abzugsfähige Mitgliedsbeiträge.....	10
Höhe des Spendenabzuges	11
5. Entgegennahme der Spenden.....	12
6. Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung).....	12
7. Haftung bei Spendenbestätigungen	23
Vertrauensschutz.....	23
Ausstellerhaftung.....	24
Veranlasserhaftung.....	24
8. Sachspenden.....	25
Wertermittlung	27
Spenden aus Betriebsvermögen	27
Sachspenden aus dem Privatvermögen.....	29
Die Bewertung in der Praxis	29
Spende von Kunstwerken.....	30
Die Verbuchung von Sachspenden	31
Umwandlung von Sachspenden in Geldspenden	32
Verkauf von Sachspenden	32
Gestaltungsmöglichkeiten.....	33
9. Leistungsspenden	33
10. Aufwandsspenden	34
Rechtsanspruch auf Zahlung der Vergütung.....	35
Ernsthafter Vergütungsanspruch – kein Vorabverzicht	36
Keine überhöhten Vergütungen.....	38
Zeitnahe Verzicht.....	38

Aufwandsspende bei Fahrtkosten mit privatem Pkw.....	38
11. Preisnachlass als Spende	39
12. Zweckbindung von Spenden.....	39
13. Spenden an andere gemeinnützige Organisationen	41
Spenden ABC.....	42
Altmaterial/Altkleider.....	42
Arbeitsspenden.....	43
Anlassspenden	43
Beitrittsspenden	45
Blutspende.....	46
Benefizveranstaltungen	47
Bußgelder	48
Crowdfunding.....	48
Darlehen	50
Eintrittsgelder.....	50
Gutschein.....	51
Kunstwerke	51
Patenschaften.....	52
Pfandflaschen	52
Schulgeld	53
Spendenwerbung.....	53
Sponsorenlauf.....	54
Sponsoring.....	54
Tombola.....	56
Wohltätigkeitsveranstaltungen.....	59
Zweckbindung von Spenden	60
Abkürzungsverzeichnis	62

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden gehört sicherlich zu den wichtigsten Vorteilen der Gemeinnützigkeit. Da Spenden das steuerpflichtige Einkommen mindern, werden diese Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen praktisch staatlich subventioniert.

Für die gemeinnützigen Einrichtungen sind Spenden eine ideale Einnahmequelle, weil sie unabhängig von der Höhe der Spendeneinnahmen steuerfrei bleiben. Gesetzgeber und Finanzamt stellen aber eine Reihe von Anforderungen, die eingehalten werden müssen.

Spenden sind außerdem nicht zuletzt auch deshalb ein problematisches Thema, weil der Verein und in bestimmten Fällen auch seine gesetzlichen Vertreter (Vorstandsmitglieder) für Fehler bei Spendenbescheinigungen und Spendenverwendung haften.

1. Was ist eine Spende?

Spenden können in Geld oder in Geldwert messbaren Sach- oder sonstigen Leistungen bestehen.

Denkbar sind also:

- Geldspenden
- Sachspenden (Spenden von materiellen Gegenständen)
- Leistungsspenden (z. B. Arbeitsleistung), die als solche aber steuerlich nicht abzugsfähig sind.

Als Spenden gelten nur Ausgaben, die

- freiwillig und
- unentgeltlich
- geleistet werden.

Freiwilligkeit

Es darf keine rechtliche oder sonstige Verpflichtung zur Leistung der Spende bestehen. Unschädlich ist aber die rechtliche Verpflichtung zur Zahlung einer Spende, wenn sie freiwillig eingegangen wurde. Dass zwischen Spender und gemeinnütziger Organisation eine Vereinbarung getroffen wurde, spricht also noch nicht gegen die Freiwilligkeit.

Das gilt z. B. für Patenschaften und andere laufend gezahlte Zuwendungen. Auch dass der Betrag regelmäßig per Lastschrift eingezogen wird, spricht nicht gegen eine echte Spende.

Zahlungen an einen gemeinnützigen Verein, die ein Verurteilter aufgrund einer gerichtlichen Auflage zu leisten hat, gelten nicht als Spende. Zwar ist die Einnahme für den Verein steuerfrei (ideeller Bereich), er darf aber dafür keine Spendenbescheinigung (Zuwendungsbestätigung) ausstellen.

Aufwendungen zur Erfüllung von Vermächtniszugewendungen an gemeinnützige Einrichtungen sind beim Erben steuerlich nicht als Spenden abziehbar.

Eine fehlende Freiwilligkeit kann auch in sehr vermittelter Form vorliegen. So kommt die OFD Berlin (20.05.2003, St 172 - S 2223 - 5/03) bezüglich der Rückspende von Arbeitslohn zu folgender Einschätzung:

„Stehen die Arbeitnehmer einer steuerbegünstigten Körperschaft seitens des Arbeitgebers unter starkem Druck, diesem Gehaltsbestandteile als Spende zurückzuzahlen, so bestehen an der Freiwilligkeit der Rückzahlung und damit deren Spendencharakter erhebliche Zweifel. (...)

Die Freiwilligkeit setzt u.a. voraus, dass die Spende frei von rechtlichen oder tatsächlich bestehenden Verpflichtungen gezahlt wird. Ob es sich bei der Rückzahlung von Arbeitslohn durch die Arbeitnehmer an den Arbeitgeber um freiwillige Leistungen im Sinne des Spendenrechts handelt, kommt auf den konkret zu beurteilenden Einzelfall an. Allerdings bestehen erhebliche Zweifel, ob es sich in den Fällen, in denen der Arbeitgeber starken Druck auf die Arbeitnehmer zur Rückzahlung von Lohnbestandteilen ausübt, um eine freiwillige Zahlung (Spende) des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber handelt.“

Eine (nicht selten anzutreffende Regelung) wonach die Mitglieder eines Vereins statt oder zusätzlich zu Mitgliedsbeiträgen regelmäßige "Spenden" an den Verein zu leisten haben, führt dazu, dass diese Zahlungen nicht als Spenden anerkannt werden, weil sich die Mitglieder zu der Zahlung verpflichtet haben.

Unbedenklich ist es dagegen, wenn ein gewisser moralischer Druck zu spenden erzeugt wird.

Unentgeltlichkeit

Der Spende darf keine konkrete Gegenleistung des Vereins für den Spender gegenüber stehen. Dazu zählen aber nicht Leistungen des Vereins, die regelmäßig aufgrund der Mitgliedschaft gewährt werden (z. B. die Nutzung von Vereinseinrichtungen).

Ein Spendenabzug ist dabei nicht nur ausgeschlossen, wenn die Ausgabe direkt auf eine Gegenleistung des Empfängers zielt, sondern schon dann, wenn die Zuwendungen an den Empfänger unmittelbar und ursächlich mit einem von diesem oder einem Dritten gewährten Vorteil zusammen hängen, ohne dass dieser Vorteil unmittelbar wirtschaftlicher Natur sein muss.

Symbolische Gegenleistungen, die keinen nennenswerten wirtschaftlichen Vorteil bedeuten, sind unschädlich.

Beispiel: Spender, die Geld für das neue Dach einer Kirche geben, erhalten als Dankeschön einen alten Dachziegel.

Eine Gegenleistung liegt nicht nur bei einer vertraglichen Vereinbarung vor, sondern schon dann, wenn die vermeintliche Spende unmittelbar und ursächlich mit einem Vorteil für den Spender zusammenhängt.

Spendenaufrufe in Zusammenhang mit angebotenen Leistungen sind aber nicht grundsätzlich schädlich für den Spendenabzug. Nur wenn Nichtspendern die Dienstleistungen bzw. die Mitgliedschaft anschließend wieder entzogen würde, liegt ein Leistungsaustausch vor. Der Hinweis eines Vereins darauf, dass eine Leistung kostenfrei in

Anspruch genommen werden könne, jedoch eine Spende wünschenswert sei, schließt den Spendenabzug noch nicht aus (FG Hessen, Urteil vom 12.09.2005, 6 K 3097/00).

Wird zur Eintragung in einem Haustierzentralregister regelmäßig eine Spende gezahlt, deren Höhe stark schwankt, folgt daraus nicht, dass die Spende die Vergütung für die Eintragung ist.

Unbedenklich ist aber, wenn ein gewisser moralischer Druck zu Spenden ausgeübt wird.

Als Gegenleistung gilt auch nicht die öffentliche Nennung und Ehrung des Spenders (z. B. in der Vereinszeitschrift oder bei einer Veranstaltung). Wird für die Spende aber eine aktive Werbeleistung für den Spender erbracht (Sponsoring), liegt eine Gegenleistung vor.

Ebenfalls unzulässig ist die Aufteilung einer Zahlung in einen Spendenanteil und einen Entgeltanteil, z. B. bei Eintrittsgeldern zu kulturellen Veranstaltungen. Es sei denn der Spendenanteil ist klar ausgewiesen und der Eintritt ist auch ohne Zahlung des Spendenanteils möglich.

Beitrittsspenden

Ein Problemfall bezüglich der Unentgeltlichkeit sind sogenannte „Beitrittsspenden“. Bei ihnen steht nämlich oft der Erwerb der Mitgliedschaft, die Nutzungsberechtigung der Anlagen o.ä. im Vordergrund – nicht die uneigennützig Förderung eines steuerbegünstigten Zwecks.

Die Zahlung an die gemeinnützige Körperschaft darf bei wirtschaftlicher Betrachtung kein Entgelt für den Zugang zum Verein dessen Angebote darstellen. Motivation für die Zahlung an einen gemeinnützigen Verein muss die Förderung eines steuerbegünstigten Zwecks sein, nicht der Erwerb der Mitgliedschaft, die Nutzungsberechtigung der Anlagen o.ä.

Vereine versuchen aber nicht ohne Grund, faktische Aufnahmegebühren als Spenden darzustellen:

- Aufnahmegebühren dürfen im Durchschnitt nicht höher als 1.534 Euro sein (AEAO, Nr. 1.1 zu § 52). Höhere Leistungen sind ein Verstoß gegen den Grundsatz der Förderung der Allgemeinheit und damit gemeinnützigkeitsschädlich.
- Bei einer Reihe von Vereinszwecken (insbesondere Sport) sind die Aufnahmegebühren – wie die Mitgliedsbeiträge – steuerlich nicht abzugsfähig.

Zahlungen in Zusammenhang mit dem Vereinsbeitritt beäugt die Finanzverwaltung deshalb kritisch. Auch die Rechtsprechung hat bestätigt, dass Zahlungen, die in einem unmittelbarem zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Aufnahme in den Verein und der damit möglichen Nutzung der Vereinsanlagen stehen, nicht als Spenden behandelt werden können (BFH, Urteil vom 2.08.2006, XI R 6/03).

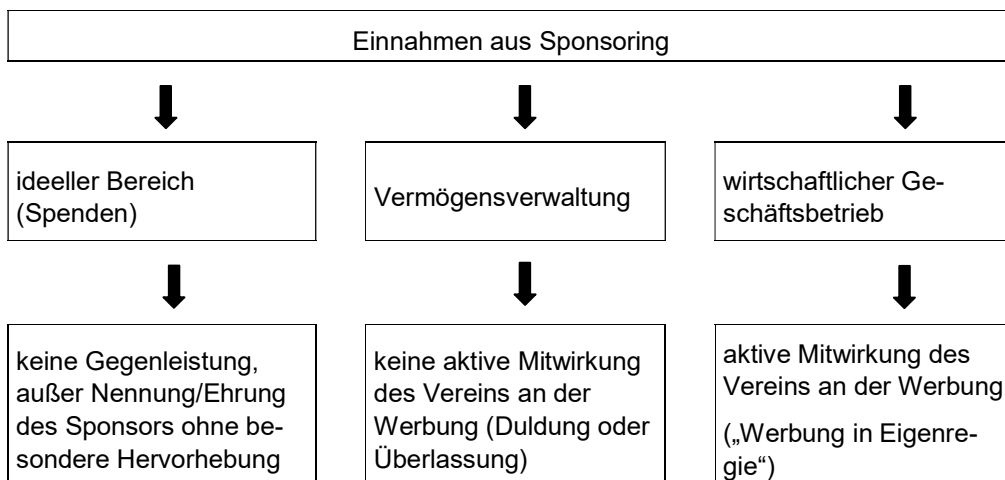
Das gilt auch dann, wenn kein durch Satzung oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegter Rechtsanspruch des Vereins besteht, die Aufnahme in den Verein aber faktisch von der Leistung einer Sonderzahlung abhängt.

Die OFD Frankfurt (6.05.2008, S 2223 A-119-St 216) sieht als Hinweise auf solche unzulässigerweise als Spende eingestufte Zahlungen:

- Es gibt entsprechende Satzungsregelungen oder schriftlich niedergelegte (Zusatz-) Vereinbarungen. Eine solche vertragliche Verpflichtung steht der Freiwilligkeit entgegen. Aber auch mündliche Nebenabreden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens sind schädlich für den Spendenabzug.
- Es besteht ein zeitlicher Zusammenhang von Spendenzahlung und Beginn der Vereinsmitgliedschaft. Werden die Spendenbeträge mit zeitlicher Verzögerung vor oder nach Aufnahme in den Verein geleistet oder gar auf mehrere Jahre verteilt, spricht das aber noch nicht gegen eine Beitrittsspende. Im Rahmen von Außenprüfungen können die Finanzämter ermitteln, ob trotz der zeitlichen Trennung von Spende und Beitritt ein Zusammenhang besteht.
- Die Spenden erfolgen regelmäßig und/oder gleichmäßig in Zusammenhang mit dem Vereinsbeitritt. Von einer verpflichtenden Zahlung geht die OFD regelmäßig aus, wenn mehr als 75 % der neu eintretenden Mitglieder neben der Aufnahmegebühr eine gleich oder ähnlich hohe Sonderzahlung leisten.

2. Spenden und Sponsoring

Spende und Sponsoring werden im allgemeinen Sprachgebrauch oft nicht unterschieden. Steuerlich gibt es hier ein Abgrenzungsproblem – mit erheblichen Folgen. Das zentrale Kriterium ist dabei die Frage einer eventuellen **Gegenleistung** durch den Verein.



Wann können Sponsorengelder als Spende behandelt werden?

Einer Behandlung als Spende ist es nicht abträglich, wenn der Verein auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen usw. auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors – jedoch ohne besondere Hervorhebung – erfolgen (AEAO, Ziffer 9, Abs. 2 zu § 64). Wann aus dem Hinweis auf den Spender durch „besondere Hervorhebung“ eine werbende Gegenleistung wird, hängt vom Einzelfall ab. Grundsätzlich müssen die Hinweise also dezent gestaltet sein. Erwartet das Unter-

nehmen umfängliche Werbeleistungen, ist dieser Rahmen in den meisten Fällen überschritten.

Für **Internetseiten** gilt: Bei einer **Verlinkung** (von Text oder Logo) mit der Website des „Spenders“ handelt es sich in jedem Fall um eine echte Werbeleistung (Finanzministerium Bayern, 11.02.2000, 33 - S 0183 - 12/14 - 59 238).

Das gleiche gilt, wenn die Nennung des Sponsors mit einer **konkreten Werbeaussage** verbunden ist. Das gilt besonders, wenn bestimmte Produkte benannt werden und nicht nur das Unternehmen.

In jedem Fall verbietet sich eine Zuordnung zum ideellen Bereich, wenn eine **vertragliche Vereinbarung** zwischen Sponsor und Verein besteht. Für die Behandlung als Spende fehlt es dann nämlich an der Freiwilligkeit.

3. Auslandsspenden

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 27.01.2009, C 318/07) zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden an ausländische Organisationen ist auch in der deutschen Rechtsprechung die Abzugsfähigkeit von Spenden an Organisationen im EU-Ausland anerkannt (BFH, Urteil vom 27.05.2009, X R 46/05).

Der steuerliche Abzug setzt aber voraus, dass die ausländische Körperschaft nach deutschem Verständnis – nicht nur nach den Regelungen des jeweiligen Landes – gemeinnützig ist und der Spender das dem Finanzamt gegenüber nachweist

Die Möglichkeit, Spenden an eine Einrichtung, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, abzuziehen, besteht, wenn die begünstigte Einrichtung die Voraussetzungen der deutschen Rechtsvorschriften (also die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung) für die Gewährung von Steuervergünstigungen erfüllt. Allein weil die Einrichtung nicht im Inland ansässig ist, kann der Abzug nicht verwehrt werden. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen, haben aber die nationalen Stellen des Mitgliedstaats – also die deutschen Finanzbehörden und -gerichte zu beurteilen.

Den Schwarzen Peter hat dabei aber der Spender: Erweist sich die Nachprüfung der von dem Steuerpflichtigen vorgelegten Auskünfte als schwierig – so der BFH –, können die Finanzbehörden den beantragten Steuerabzug verweigern, wenn ihnen die Nachweise, die sie für die Steuerfestsetzung als erforderlich ansehen, nicht vorgelegt werden. Die uneinheitlichen Regelungen zu Spendenabzug und Gemeinnützigkeit innerhalb der EU gehen also zu Lasten des Zuwendungsgebers.

Auch von den oberen Finanzbehörden stehen konkrete Vorgaben zu Auslandsspenden noch aus. Von vorschnellen Spenden an Organisationen im EU-Ausland sollten Sie absehen. Klären Sie unbedingt vorher mit Ihrem zuständigen Finanzamt die formalen Anforderungen an den Zuwendungsnachweis.

4. Spendenabzug

Nach § 10b Abs. 1 EStG sind Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerlich abzugsfähig. Alle Organisationen die nach den Regelungen der Abgabenordnung steuerbegünstigt sind, weil sie

gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen können, also Spendenbescheinigungen ausstellen.

Die Zuwendung muss an

- eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder
- an eine inländische öffentliche Dienststelle
- oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse

gehen.

Der Spendenabzug beträgt unabhängig vom Satzungszweck:

- 20% der Jahreseinkünfte des Spenders
- bzw. bei Unternehmen vier Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

Spenden, die diese Obergrenzen überschreiten, können in die Folgejahre vorgetragen werden (siehe unten).

Wichtig: Der Spendenabzug setzt immer den Freistellungsbescheid des Finanzamtes voraus. Erst wenn er vorliegt, darf der Verein Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Als Stichtag gilt das dort eingetragene Datum.

Abzugsfähige Mitgliedsbeiträge

Bei den meisten Förderzwecken sind auch die Mitgliedsbeiträge steuerlich abzugsfähig. Das gilt nicht für Körperschaften mit folgenden Zwecken (§ 10b EStG):

- die Förderung des Sports;
- kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen;
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- die Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke. Das sind: die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports.

Kulturelle Zwecke und Abzug der Mitgliedsbeiträge

Bei Kultur als Satzungszweck wird unterschieden zwischen

- kulturellen Zwecken
- und der Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.

Nur im ersten Fall sind die Mitgliedsbeiträge abzugsfähig. Damit müssen zwei Fälle unterschieden werden:

1. Fördert ein Verein seiner Satzung nach eindeutig kulturelle Zwecke, sind die Mitgliedsbeiträge an den Verein grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Für die Abgrenzung von kulturellen Betätigungen mit Freizeitcharakter kommt es dabei nicht auf die Art der kulturellen Darbietungen oder die künstlerische Gestaltungshöhe an. Einen Freizeit-

charakter haben die kulturellen Betätigungen dann, wenn die Mitglieder selbst sich betätigen.

2. Anders sieht es aus, wenn der Verein – wenn auch nur teilweise – kulturelle Betätigungen fördert, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.

Zu den Vereinen, in denen sich die Mitglieder selbst innerhalb des Vereines d. h. im Rahmen einer aktiven Mitwirkung, kulturell betätigen und somit ihre Freizeit gestalten, gehören z. B. Gesang- und Musikvereine, Theaterspielvereine und Theaterbesuchsorganisationen. Ebenfalls dazu gehören Trägervereine von Musikschulen, in denen die Mitgliedschaft Voraussetzung für Teilnahme an Kursen ist (FinMin Bayern, Schreiben vom 26.6.2000, 32 - S 2223 - 333/54 - 27 438).

Bei diesen Körperschaften sind deshalb nur Spenden begünstigt, jedoch keine Mitgliedsbeiträge.

Vereine, die ihren Mitgliedern geldwerte Vorteile gewähren

Bis 2006 war nach finanzbehördlicher Auffassung auch die Gewährung von Vorteilen an die Mitglieder (z. B. freier oder ermäßigter Eintritt) schädlich für den Abzug der Mitgliedsbeiträge. Diese Auffassung wurde mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (Oktober 2007) geändert. Seit 2009 ist das auch gesetzlich verankert (§ 10b EStG). Die Mitgliedsbeiträge sind also auch dann abzugsfähig, wenn der Verein seinen Mitgliedern solche Vorteile gewährt.

Beiträge an Fördervereine

Das Abzugsverbot für Mitgliedsbeiträge gilt aber seit dem 1.01.2007 nicht mehr für die Fördervereine von Kultureinrichtungen. Beschaffen Fördervereine Mittel für Kulturvereine, die in erster Linie der Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder dienen, können die Mitglieder der Fördervereine den Steuerabzug für Mitgliedsbeiträge in Anspruch nehmen.

Höhe des Spendenabzuges

Die Höhe der steuerlich abzugsfähigen Spenden pro Jahr ist begrenzt. Grundsätzlich gilt (§ 10b EStG):

- Spenden sind bis zu einer Höhe von 20% der jährlichen Gesamteinkünfte abzugsfähig oder
- bei Unternehmen bis zu 0,4% (vier Promille) der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

Überschreitet eine Spende diese Obergrenze, kann der überschreitende Betrag in den Folgejahren abgezogen werden – jeweils im Rahmen der 20%-Grenze. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Jahren gibt es dabei nicht mehr. Ebenso wenig eine Beschränkung auf bestimmte Förderzwecke.

Beispiel: Klara Müller spendet 60.000 Euro. Sie kann die Spende wie folgt abziehen.

	Jahreseinkünfte	maximaler Spendenabzug (20%)	optimale Verteilung
Jahr der Spende	45.000	9.000	9.000

1. Folgejahr	42.000	8.400	8.400
2. Folgejahr	48.000	9.600	9.600
3. Folgejahr	40.000	8.000	4.000
4. Folgejahr	43.000	8.600	8.600
5. Folgejahr	52.000	10.400	10.400
6. Folgejahr	50.000	10.000	10.000

Spenden werden steuerlich als abzugsfähige Sonderaufwendungen behandelt. Sie gelten nicht als Betriebsaufwendungen. Deshalb sind sie z. B. bei Personengesellschaften nicht bei der Gewinnermittlung anzusetzen, sondern werden den einzelnen Gesellschaftern anteilig zugewiesen.

Es sind aber generell nicht nur Privatpersonen, sondern auch Unternehmen (auch Kapitalgesellschaften) berechtigt, Spenden steuerlich abzusetzen.

Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung

Ein erhöhter Spendenabzug gilt für Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung. Auf Antrag des Steuerpflichtigen können im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro zusätzlich zu den o.g. Höchstbeträgen abgezogen werden.

Das gilt aber nicht für **Verbrauchsstiftungen** nach § 80 BGB.

Bei gemeinsam veranlagten Ehepartnern erhöht sich der Höchstbetrag auf 2 Millionen.

5. Entgegennahme der Spenden

Voraussetzung für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen) ist ein gültiger Freistellungsbescheid des Finanzamts – d. h. die (vorläufige) Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Spenden können erst ab dem Datum des Freistellungsbescheids ausgestellt werden.

Bis zum 31.12.1999 durften nicht alle spendenberechtigten Vereine die Spenden auch direkt entgegen nehmen. Vielmehr mussten die Spenden an eine Durchlaufstelle (Kommunalbehörde) bezahlt werden, die die Spendenbescheinigung ausstellte und die Zahlungen an den Verein weiterreichte.

Dieses sogenannte Durchlaufverfahren ist seit dem 1.01.2000 abgeschafft. Alle spendenempfangsberechtigten Vereine dürfen jetzt Spenden direkt entgegennehmen.

6. Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung)

Spenden für steuerbegünstigte Zwecke sind nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn sie beim Finanzamt durch eine förmliche Spendenbestätigung (Zuwendungsbestätigung) nachgewiesen werden.